

AUSGEWÄHLTE THEMEN IM UNTERNEHMENSSTEUERRECHT

Dr. Hugo Wyssen

Abteilungsleiter Juristische Personen
Steuerverwaltung des Kantons Zug

Werner A. Räber

Dr. Thomas Fischer & Partner AG, Baar

Ausgewählte Themen im Unternehmenssteuerrecht

Inhaltsübersicht

1. USTR II: StHG–Vorgaben und zeitliche Umsetzung
2. Neuerungen ab, bzw. frühestens ab 2009
 - Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer
 - Neue Emissionsabgabebefreiungen
3. Neuerungen ab 2011
 - Ausweitung Beteiligungsabzug
 - Erleichterung Ersatzbeschaffung
 - Kapitaleinlageprinzip
4. Die Entwicklung der kantonalen Gewinnsteuersätze

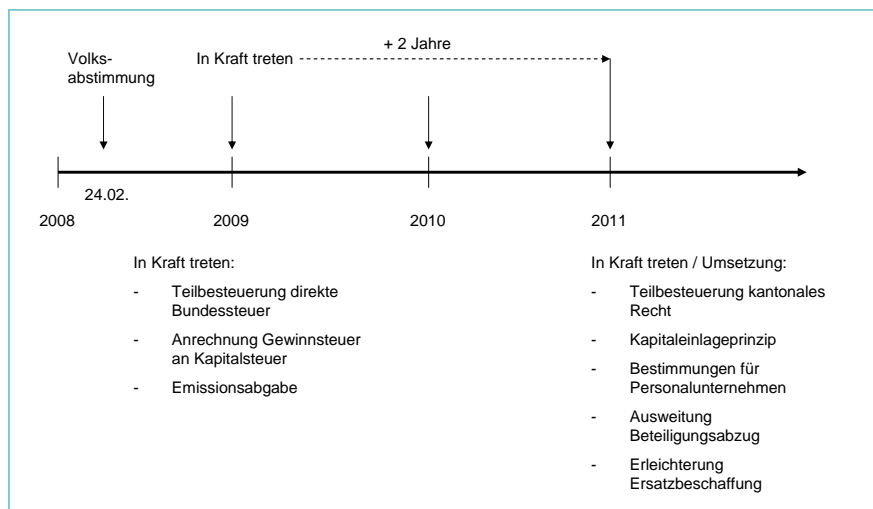
Ausgewählte Themen im Unternehmenssteuerrecht

1. StHG-Vorgaben und zeitliche Umsetzung

	DBG	StHG	StG
Anrechnung Gewinnsteuer		KANN ab 2009	
Emissionsabgabe			ab 2009
Beteiligungsabzug	ab 2011	ab 2011	
Ersatzbeschaffung	ab 2011	ab 2011	
Kapitaleinlageprinzip	ab 2011	ab 2011	



Inkrafttreten Unternehmenssteuerreform II



Ausgewählte Themen im Unternehmenssteuerrecht

2. Neuerungen ab, bzw. frühestens ab 2009

- Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer
- Neue Emissionsabgabebefreiungen

Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer

- Ziel: Reduktion der Steuerlast bei der Gewinnsteuer
- Reduktion der Gewinnsteuer um den Betrag der Kapitalsteuer. Die geschuldete Gewinnsteuer kann an die geschuldete Kapitalsteuer angerechnet werden. Sobald die geschuldete Kapitalsteuer grösser ist als die geschuldete Gewinnsteuer, fällt die gesamte geschuldete Gewinnsteuer weg.
- Einführung in folgenden Kantonen beschlossen oder geplant (Auswahl):
 - TG beschlossen per 2008
 - AG beschlossen per 2009
 - SG beschlossen per 2009
 - SZ geplant per 2010
 - LU geplant per 2011
 - **Entscheid im Kanton Zug noch offen, frühestens 2011**

Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer

Rechenbeispiele gemäss Thurgauer Modell:

	Gewinnsteuer gemäss Veranlagung	Kapitalsteuer gemäss Veranlagung	Effektive Gewinnsteuer	Effektive Kapitalsteuer
Beispiel 1	1'720'000	70'000	1'650'000	70'000
	1'720'000	70'000	1'720'000	0
Beispiel 2	30'000	60'000	0	60'000
	30'000	60'000	30'000	30'000
Beispiel 3	Null, da Verlust	50'000	0	50'000

Ein alternatives Berechnungsmodell (blaue Zahlen) erhebt solange bzw. soweit keine Kapitalsteuer, als die Gewinnsteuer höher liegt als die Kapitalsteuer.

Neue Emissionsabgabebefreiungen

- Begründung oder Nennwerterhöhung von Beteiligungsrechten an Genossenschaften bis total CHF 1 Mio. (bisher CHF 50'000)
- Beteiligungsrechte, die zur Übernahme eines Betriebs oder Teilbetriebs einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft begründet oder erhöht werden, sofern gemäss letzter Jahresbilanz die Hälfte des Kapitals und der gesetzlichen Reserven dieser Gesellschaft nicht mehr gedeckt sind (Emissionsabgabebefreiung von zur Sanierung gebildeten Auffanggesellschaften)
- Keine Emissionsabgabe auf Zuschüssen anlässlich von Sanierungen, sofern
 - Beseitigung bestehender Verluste und
 - gesamthaft max. CHF 10 Mio.

Bisher: Emissionsabgabebefreiung nur auf Antrag bei der sanierungsbedürftigen Gesellschaft, sofern offenbare Härte

Ausgewählte Themen im Unternehmenssteuerrecht

3. Neuerungen ab 2011

Ausweitung Beteiligungsabzug

- Auf Dividendenerträge
- Auf Kapitalgewinnen

Erleichterung Ersatzbeschaffung

- Auf betriebsnotwendigem Anlagevermögen
- Auf Beteiligungen

Kapitaleinlageprinzip



Beteiligungsabzug auf Dividendenerträgen

Auf Dividendenerträgen kann eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft den Beteiligungsabzug geltend machen, sofern sie:

- eine Beteiligung von mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft hält, oder
- mindestens zu 10% am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt ist, oder
- Beteiligungsrechte an einer anderen Gesellschaft mit einem Verkehrswert von mindestens CHF 1 Mio. hält
- Ab 2011, Art. 69 DBG, Art. 28 Abs. 1 StHG, § 67 Abs. 1 StG
- Kreisschreiben vorgesehen

Bisher: Beteiligung von mindestens 20% oder Verkehrswert von CHF 2 Mio.



Beteiligungsabzug auf Kapitalgewinnen

Auf Kapitalgewinnen kann der Beteiligungsabzug geltend gemacht werden, sofern:

- Die Haltedauer mindestens 1 Jahr beträgt, und
- Die veräusserte Beteiligung mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft ausmacht, oder
- Die veräusserte Beteiligung einen Anspruch auf mindestens 10% am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft begründet
- Sinkt die Beteiligungsquote unter 10%, so wird der Beteiligungsabzug gewährt, wenn der Verkehrswert am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf mindestens CHF 1 Mio. beträgt
- Art. 70 Abs. 4 Bst. b (ab 2011), Art. 28 Abs. 1bis StHG (ab 2008 möglich), § 67 Abs. 4 StG



Beteiligungsabzug auf Kapitalgewinnen (Fortsetzung)

Auf Kapitalgewinnen kann der Beteiligungsabzug geltend gemacht werden, sofern:

- Nicht mehr begründete Abschreibungen und Wertberichtigungen können nur korrigiert werden, wenn die Voraussetzungen des Beteiligungsabzugs auf dem Kapitalgewinn erfüllt sind (Art. 62 Abs. 4 DBG, Art. 28ter StHG, § 62bis Abs. 4 StG)
- Kreisschreiben vorgesehen

Bisher: Haltedauer ebenfalls mindestens 1 Jahr und Beteiligungen von mindestens 20% am Grund- oder Stammkapital der anderen Gesellschaft



Beispiel: Beteiligungsabzug auf Kapitalgewinnen

Sachverhalt:

Die BeteiligungsAG kaufte vor 4 Jahren 35% an der kotierten BörsenAG zum Preis von CHF 4.5 Mio.

Die BeteiligungsAG verkauft 28% ihrer Beteiligung an der BörsenAG zum Preis von CHF 5 Mio.

Ein Jahr später kann die BeteiligungsAG die restlichen 7% an der BörsenAG zum Preis von 1.2 Mio. verkaufen.

Fragen:

1. Steuerrechtliche Beurteilung nach geltendem Recht?
2. Was wird sich durch die UStR II ändern?



Beispiel: Beteiligungsabzug auf Kapitalgewinnen

1. Lösungshinweis nach geltendem Recht:

Nach geltendem Recht (Art. 70 DBG) kann der Beteiligungsabzug auf Kapitalgewinnen geltend gemacht werden, wenn:

- Der Veräusserungserlös die Gestehungskosten übersteigt
- Die Haltedauer mindestens 1 Jahr beträgt
- Die veräusserte Beteiligungsquote mindestens 20% am Grund- oder Stammkapital der veräusserten Gesellschaft ausmacht.

⇒ Der Verkauf der 28% qualifiziert für den Beteiligungsabzug

⇒ Der Verkauf der 7% ein Jahr später qualifiziert jedoch nicht mehr



Beispiel: Beteiligungsabzug auf Kapitalgewinnen

2. Lösungshinweis nach UStR II (Stand März 2009):

Nach Einführung der UStR II kann der Beteiligungsabzug auf Kapitalgewinnen geltend gemacht werden, wenn:

- Der Veräusserungserlös die Gestehungskosten übersteigt
- Die Haltedauer mindestens 1 Jahr beträgt
- Die veräusserte Beteiligungsquote mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital der veräusserten Gesellschaft ausmacht bzw. Anspruch auf mindestens 10% am Gewinn und an den Reserven der veräusserten Gesellschaft begründet. Fällt die Beteiligungsquote unter 10%, wird der Beteiligungsabzug gewährt, wenn der Verkehrswert der Beteiligung am Ende des Steuerjahrs vor der Veräusserung CHF 1 Mio. betrug.

Beispiel: Beteiligungsabzug auf Kapitalgewinnen (Fortsetzung)

2. Lösungshinweis nach UStR II (Stand März 2009):

- ⇒ Der Verkauf der 28% qualifiziert für den Beteiligungsabzug
- ⇒ Der Verkauf der 7% ein Jahr später qualifiziert neu nach UStR II ebenfalls für den Beteiligungsabzug, da die Beteiligung am Ende des Steuerjahres vor der Veräusserung einen Verkehrswert von mindestens CHF 1 Mio. aufwies (7% = CHF 1.25 Mio.).

Erleichterung Ersatzbeschaffung

Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden,

- wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind, und
- sich in der Schweiz befinden
- Keine Ersatz von Liegenschaften durch bewegliches Vermögen
- Ab 2011, Art. 64 Abs. 1 DBG, Art. 30 Abs. 1 in Verbindung mit 24 Abs. 4 StHG, § 63 Abs. 1 StG

Bisher: Nur Übertragung der stillen Reserven auf Objekte des betriebsnotwendigen Anlagevermögens mit gleicher Funktion



Ersatzbeschaffung von Beteiligungen

Bei Beteiligungen ist eine Übertragung der stillen Reserven möglich, wenn die veräusserte Beteiligung

- mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital der anderen Gesellschaft ausmacht, oder
- mindestens 10% des Gewinnes und der Reserven an der anderen Gesellschaft ausmacht
- Und die Beteiligung während mindestens 1 Jahr im Besitz der Gesellschaft war
- Ab 2011, Art. 64 Abs. 1bis DBG, Art. 28 Abs. 4bis StHG, § 63 Abs. 1bis StG

Bisher: Ersatzbeschaffung von Beteiligungen nur möglich, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 20% am Grund- oder Stammkapital der anderen Gesellschaft ausmacht



Kapitaleinlageprinzip

Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die vom Inhaber der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital

- Ab 2011, Art. 20 Abs. 3 DBG, Art. 125 Abs. 3 DBG, Art. 5 Abs. 1bis VStG, Art. 7b StHG

Das heisst:

- Einkommenssteuerfreie Rückzahlung von Kapitaleinlagen
- Gilt nur für Beteiligungsrechte im Privatvermögen (Nennwertprinzip)
- Aktionäre, welche die Einzahlung geleistet haben, müssen nicht identisch sein mit den Aktionären, an welche die Rückzahlung erfolgt



Kapitaleinlageprinzip

(Fortsetzung)

- Offene Ausweisung und Verbuchung in empfangender Gesellschaft
- Zwei Arten von Reserven:
 - Reserven aus Kapitaleinlagen
-> einkommenssteuerfreie Rückzahlung
 - Übrige Reserven
-> Rückzahlung unterliegt Einkommenssteuer
- Agiolösung auch in Zukunft möglich, sofern Agio in "übrigen Reserven" verbucht
- Kreisschreiben vorgesehen

Bisher: Nennwertprinzip, d.h. Jede Rückzahlung, die über das Grund- bzw. Nominalkapital hinausgeht, ist steuerbar

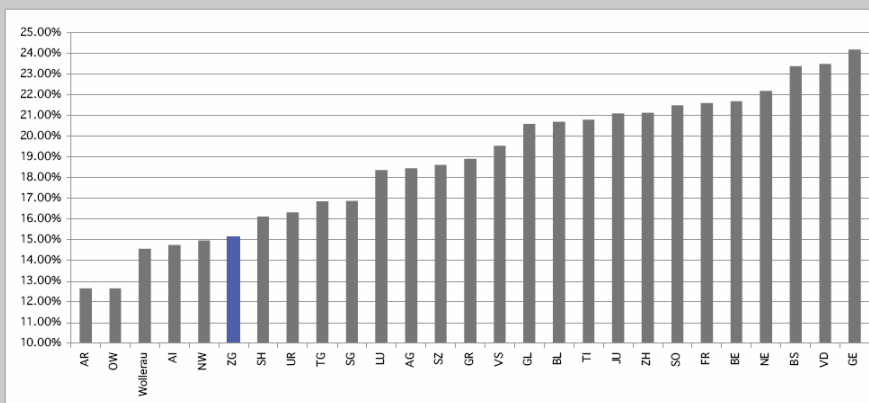


Ausgewählte Themen im Unternehmenssteuerrecht

4. Die Entwicklung der kantonalen Gewinnsteuersätze

- Effektive Gewinnsteuerbelastung 2009
- Zukünftige Gewinnsteuerbelastung in ausgesuchten Steueroasen

Effektive Gewinnsteuerbelastung (inkl. Bund) für 2009 in den Kantonshauptorten ¹⁾²⁾



1) Aktiengesellschaft mit Reingewinn vor Steuern von CHF 500'000; Steuerfüsse 2008

2) Für den Kanton Schwyz zusätzlich die Gemeinde Wollerau

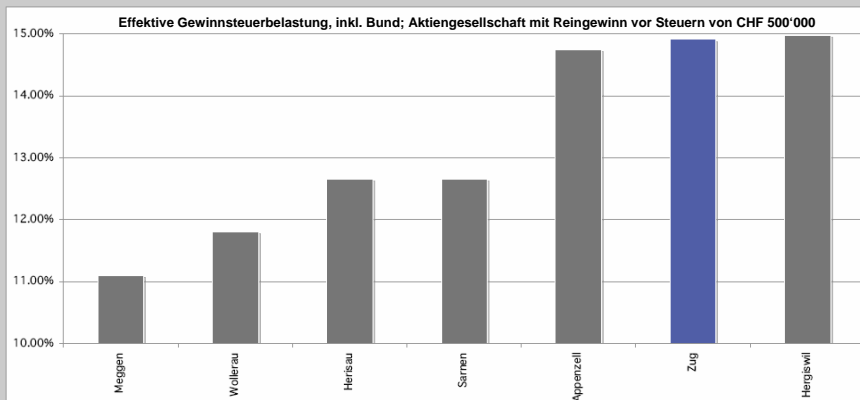
Zukünftige Gewinnsteuerbelastung

- Einfacher Gewinnsteuersatz im **Kanton Zug**:
 - 7.00 % bis 2008
 - 6.75 % für die Jahre 2009 und 2010
 - 6.50 % ab 2011
- Einfacher Gewinnsteuersatz im **Kanton Luzern**:
 - 4.00 % bis 2009
 - 3.00 % ab 2010
 - 1.50 % geplant ab 2011
- Der **Kanton Schwyz** plant, den einfachen Gewinnsteuersatz von bisher 4.00 % ab 2010 auf 2.25 % zu senken.

NB: In allen drei Kantonen muss der einfache Gewinnsteuersatz mit den jeweiligen Steuerfüssen multipliziert werden, so dass die Sätze untereinander nicht vergleichbar sind.



Zukünftige Gewinnsteuerbelastung in ausgesuchten Steueroasen ¹⁾³⁾



3) Zug mit Tarif 2011; Meggen und Wollerau mit den Tarifen der erst geplanten Steuergesetzrevisionen 2011; Rest Tarife 2009

